

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“

Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1
BNatschG i.V.m. § 29 BbgNatSchAG

Stand: 10.08.2023

Erstellt im Auftrag:
Bazuschlagsstoffe & Recycling GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam Tuchmacherstraße 47 14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0 F +49.331.70179-19 potsdam@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-143015
Status	Endfassung
Version	Version 01 - Buntdruck
Datum	10.08.2023

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl. Geogr. Romy Reichel
Bearbeiter/in	M. Sc. Umweltplaner Sebastian Schramm
Unter Mitarbeit von	
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl. Geoökologe Frank Glaßer



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Veranlassung und Zielstellung	4
2	Antragsgegenstand	5
3	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Horststandorte gemäß § 19 Abs. 1 Nr. BbgNatSchAG	5
4	Kompensationsmaßnahmen	6
5	Voraussetzungen für Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der Horststandorte zum Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 BbgNatSchAG	4
Tab. 2:	Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz geschützte Horststandorte Uhu	7



1 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ sowie die Veränderung des im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (1994) festgelegten Wiedernutzbarmachungskonzeptes.

Bislang erfolgte der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 07.02.1996 zum Rahmenbetriebsplan für die Ausbeutung der bergfreien Kiessandlagerstätte „Fresdorfer Heide“ des damaligen Oberbergamtes des Landes Brandenburg (Az. f12 – 1.2 – 1 – 1) und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen. Am 21.12.2020 wurde die Verlängerung des fakultativen RBP durch das LBGR bis zum 31.12.2022 genehmigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 15.12.2022 zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) (Gz.: f 12-1.2-1-2). Der vorzeitige Beginn ersetzt nicht die Haupt- bzw. Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlichen außerbergrechtlichen Genehmigungen. Der Hauptbetriebsplan 2022 wurde am 16.12.2022 durch das LBGR befristet bis zum 30.11.2027 zugelassen (Gz.: f 12-1.1-4-2).

Die Änderung der Wiedernutzbarmachung, die Erweiterung des Tagebaus und Ausgleichsarbeiten zur Vorbereitung der Bergbaufolgelandschaft bilden das Gesamtvorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde im Rahmen des Scopings auf das Vorkommen des Uhus am westlichen Deponierand der STEP GmbH hingewiesen. Im Jahr 2017 wurde im Rahmen einer Ortsbegehung ein Brutplatz auf einer Nisthilfe durch Froelich & Sporbeck im Jahr 2017 als besetzt vorgefunden. Der Brutplatz liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens (ca. 500 m entfernt), zudem ist die Ansiedlung in unmittelbarer Nähe zu einem Wanderweg und der bestehenden Deponie (beides in Sichtweite zur Nisthilfe) als Unempfindlichkeit gegenüber diesen Störwirkungen zu werten. In die Horstschutzzone dieses Brutplatzes wird nicht eingegriffen. Im Jahr 2021 erfolgte ein Wechsel des Brutpaares auf einen bereits beschädigten Bussardhorst im südlichen Abbaubereich des Tagebaus (Zeitabschnitt A). Für diesen wurde im Anschluss eine Nisthilfe installiert, Für das Jahr 2022 liegt ein Brutnachweis des Uhus innerhalb der Erweiterungsfläche (Zeithorizont A) des Vorhabens auf einem Hochstand vor. Im Jahr 2023 erfolgte die Brut in einem weiteren Horststandort im Nahbereich der installierten Nisthilfe. Beide Brutplätze (2022 und 2023) wurden durch den Horstbetreuer kartiert und von der UNB Potsdam-Mittelmark an das LfU gemeldet. Auf Grund der Nähe der Brutplätze sowohl südlich der STEP-Deponie als auch im Abbaubereich des Tagebaus sind diese als Wechselhorste innerhalb eines Revieres zu werten und fallen somit unter den Schutz des § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG.

Dem § 57a Abs. 2 BBergG folgend, muss der Planfeststellungsantrag den Anforderungen für ein Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss, mitsamt den damit eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen entsprechen.

Auf Grund der vorgesehen Inanspruchnahme des Horstumfeldes und der Niststätten mit Umsetzung des Vorhabens werden nachfolgend Informationen für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG bereitgestellt.



2 Antragsgegenstand

Die Weiterführung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 BNatschG so, dass die Inanspruchnahme der Landschaft auf das erforderliche Minimum reduziert wird. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes werden

- die weiteren Abbautätigkeiten im Bergwerksfeld,
- die Fortführung des Kiessandtagebaus in das Bewilligungsfeld „Fresdorfer Heide Süd“
- die Änderung der im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (DR. U.-E. DORSTEWITZ + PARTNER 1994) festgelegten Wiedernutzbarmachung

beantragt. Entgegen den Angaben im Scopingtermin (19.11.2014), verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau in den Teilflächen I (ca. 1,4 ha) und II (ca. 1,5 h). Weiterhin verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau einer Teilfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“ im Hinblick auf die Eingriffsminimierung zugunsten des angrenzenden FFH-Gebietes (und Naturschutzgebietes). Ebenfalls nicht vom Abbau betroffen ist die aus Gründen des Naturschutzes zurückgestellte östliche Teilfläche des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“, sowie bestehende Waldflächen im Osten des Bergwerkseigentumes „Fresdorfer Heide“. Die Abbauprodukte auf den Flächen gemäß Antragsgegenstand beträgt ca. 17 Jahre mit voraussichtlichem Beginn im Jahre 2023.

Der Abbau erfolgt im Trockenbau, damit ist eine Grundwasserabsenkung nicht erforderlich. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht derart, dass ein nachweislich standsicherer Hohlkörper hergestellt und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung teilweise der Sukzession überlassen werden teilweise bezüglich Biotop- und Artenschutz als Lebensräume für Tiere- und Pflanzen gepflegt werden. Die im Osten und Südosten befindlichen Böschungsausbildungen werden für Maßnahmen der Renaturierung genutzt (Bepflanzungen).

3 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Horststandorte gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG

Die Fortführung des Kiessandtagebaus bedingen die Inanspruchnahme der gesetzlich festgelegten Horstschutzzone von 100 m um drei Horststandorte des Uhus gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG (vgl. Abb. 1). Zum Schutz der Art wird keine genaue Verortung der Horste veröffentlicht.

Tab. 1: Übersicht der Horststandorte zum Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG i.V.m. § 29 BbgNatSchAG

Beschreibung der Niststätte	Brutnachweis
Hochstand im Kiefernforst,	2022
Künstliche Nisthilfe (Korb)	2023
Künstliche Niststätte im Kiefernforst (Plattform), wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Niststätte von 2022 und 2023 als Wechselhorst bzw. Ruhestätte hier aufgenommen	-



Durch das Vorhaben im Rahmen des Zeithorizonts A gehen die in der Schutzzone gelegenen Kiefernforste vollständig (Nistplatz 2022) bzw. ca. zu 50 % (Nistplatz 2023 und Wechselhorst) verloren (vgl. Abb. 1). Offenlandbereiche werden durch den fortschreitenden Kiessandtagebau überprägt.

Für den Rohstoffabbau inkl. der Beseitigung von Wald, des Oberbodens wird mit diesem Schreiben ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG gestellt.

4 Kompensationsmaßnahmen

Die Festlegung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme und die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der HVE (MLUV 2009), des Erlasses zum Vollzug des § 44 Absatz Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass).

Gemäß dem Niststättenerlass ist eine Niststätte des Uhus bis zu drei Jahre nach Aufgabe des Reviers geschützt. Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht i.d.R. aus einem System aus Haupt- und Wechselnest(ern), weshalb die in unmittelbarer Nähe zueinander befindlichen drei Niststätten als Bestandteile einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten sind.

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Reviers des Uhus innerhalb der gemäß § 19 Abs. 1 Nr.1 BbgNatSchAG einzuhaltenden Schutzradien wird ein Totalverlust von drei Horststandorten bedingt. Für die Horststandorte wird ein Kompensationsfaktor von 1 : 1 zugrunde gelegt. Demzufolge werden drei zu kompensierende Niststätten in den Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten angebracht, sodass durch die folgende beschriebene Kompensationsmaßnahme ein gleichwertiger Ausgleich der Horststandorte möglich ist. Auf eine Verortung der Kompensationsmaßnahme in einer Maßnahmenkarte wird zum Schutz der Art verzichtet.

A 13_{CEF} Anbringen von Nistplattformen

Als kurzfristig wirksame Maßnahme werden ca. ein Jahr vor Holzeinschlag im Schutzradius von 100 m bzw. Verlust der Brutstrukturen und spätestens bis Ende November entsprechende Nisthilfen installiert. Die Kompensation wird im Verhältnis von 1:1 angesetzt. Für den Zeitabschnitt A entspricht dies drei Nistplattformen. Diese werden in den Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten (in Waldbeständen nordöstlich, südöstlich oder westlich des Tagebaus) angebracht. Die Bäume sind zu markieren und aus der Nutzung zu nehmen. Bei der Standortwahl sind die Schutzbestimmungen gemäß § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG zu beachten. Die zuständige Naturschutzbehörde ist bei der Standortwahl zu beteiligen.

Die Nistplattformen werden an dauerhaft schattigen bzw. halbschattigen Standorten in einer Mindesthöhe von 7 – 8 m angebracht. Die Plattform hat eine Mindestgröße von 80 x 80 cm und einen 25 cm hohen Rahmen. Auf den oberen Rand werden Dachlatten als Sitz- und Anflugleiste angebracht, die nach außen bündig sind und nach innen überstehen. Der Boden wird in den Ecken und äußeren Rändern mit vielen Bohrungen (10 mm Durchmesser) gelöchert, damit das Nest vor Staunässe und mittig vor Kältebrücken geschützt ist. Die Plattform ist mit Nistmaterial in Form von Schreddergut (ohne Dornen) oder Ästen mit aufliegendem lockerem Waldboden, Grassoden oder Grasplaggen zu füllen. Die Plattformen sind vom Dickicht geschützt entgegen der Wetterseite auszurichten. Es ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe der Anflugschneise keine Äste befinden. Innenlichtungen oder Waldränder sind besonders geeignet. Die Flächen sind im Besitz der Bauzuschlagstoffe



und Recycling GmbH, die Durchführung der Maßnahmen im Wald erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Revierförsterei.

Die Standorte der Nistkästen sind in einem Übersichtsplan zu verorten bzw. deren Auffindbarkeit über per GPS ermittelte Koordinaten sicherzustellen. Nach 15 Jahren ist die Notwendigkeit neuer Nistplattformen zu prüfen.

Zur Pflege der kompensierten Niststätten erfolgt die Erneuerung des Nistmaterials bzw. bei unbenutzten Nisthilfen ggf. notwendige Ergänzung jedes Jahr von August bis Oktober.

Tab. 2: Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz geschützte Horststandorte Uhu

Schutzgut / Konflikt	Umfang	Kompensationsfaktor	Maßnahme	Flächen-größe / Kompensationsumfang	Kompensationsziel
Avifaunistische Funktion					
Verlust Horststandorte	3 Niststätten	1:1	A 13 _{CEF} Anbringen von Nistplattformen	3 Niststätten	ausgeglichen

5 Voraussetzungen für Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG

Gemäß § 67 Abs. Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 19 BbgNatSchAG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und diese Notwendigkeit den entgegenstehenden Belangen (Horstschutz) überwiegt. Nachfolgend werden die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses dargelegt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16). Als solche Interessen des Gemeinwohls werden regelmäßig die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an einem sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte anerkannt (VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 – juris, Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 13; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR, 1995, 62, m.w.N.).

Das LBGR hat mit Schreiben vom 27.10.2014 die Bodenschätze des Lagerstättenfeldes Fresdorfer Heide-Süd als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG einstuft. Eine Erweiterung der Abbaufläche entspricht damit einem sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbau, sichert die bereits vorhandenen Arbeitsplätze und hilft den Markt mit entsprechenden Rohstoffen zu versorgen.

Für die objektive Bedarfslage an bestimmten Rohstoffen kommt insbesondere der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris,



Rn. 15). Vorliegend gibt die Raumordnung im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2015 vor, dass die „Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger [...] als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden [soll]. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“ In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es außerdem: „Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat auch die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Neben der Braunkohle betrifft dies im gemeinsamen Planungsraum insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. [...] Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächen- naher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.“ Mit dieser Zielsetzung trägt die Raumordnung dem erhöhten, regionalen Bedarf an Kies für Bau- und Infrastrukturprojekte im Großraum Berlin Rechnung.

Die regionale Bedeutung der Sand- und Kiessandlagerstätten wird auch in der Regionalplanung deutlich. Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 aus dem Jahr 2022 sieht für den Tagebau die Festlegungen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 05 und als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 07 vor.

Der Rohstoff der Lagerstätte Fresdorfer Heide wird ortsnah in Berlin, Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming von ansässigen Betonherstellern und Baufirmen als Bauzuschlagsstoff für die Betonherstellung oder als Verfüllmaterial verwendet. Weiterhin werden sie in der Mörtel- und Asphaltherstellung, sowie für Pflasterarbeiten und Oberflächenbehandlungen gebraucht. Die räumliche Nähe zwischen Rohstoffquelle (Kiessandtagebau Fresdorfer Heide) und Verwerter sorgt auch für verhältnismäßig kurze Transportwege. Damit ist die weitere Gewinnung des Kiessandes am Standort Fresdorfer Heide als zwingend notwendig für die regionale Bauwirtschaft anzusehen.

Steht ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Abbau der Lagerstätte Fresdorfer Heide fest, muss dieses mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen werden. Hierbei ist zunächst die bereits im Entwurf zum Regionalplan hervorgehobene Standortgebundenheit der Lagerstätte in die Abwägung einzubeziehen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Attraktivität als Revier für den Uhu durch den Betrieb des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ und die damit verbundene Förderung von kleinteiligen Offenlandschaften innerhalb von Forstflächen entstanden sind und in durch den fortschreitenden Tagebau und die darauffolgende Rekultivierung kleinteilig bestehen bleiben. Der nunmehr vollständigen Ausschöpfung des Bewilligungsfelds kommt daher im Rahmen der gebotenen Abwägung gegenüber dem ausgeglichenen Angebot an Niststätten des Uhus, letztlich ein überwiegendes öffentliches Interesse zu. Die Befreiung ist daher notwendig im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Befreiung von den Verboten im Zusammenhang mit dem Verlust von gesetzlich geschützten Horststandorten wird beantragt.



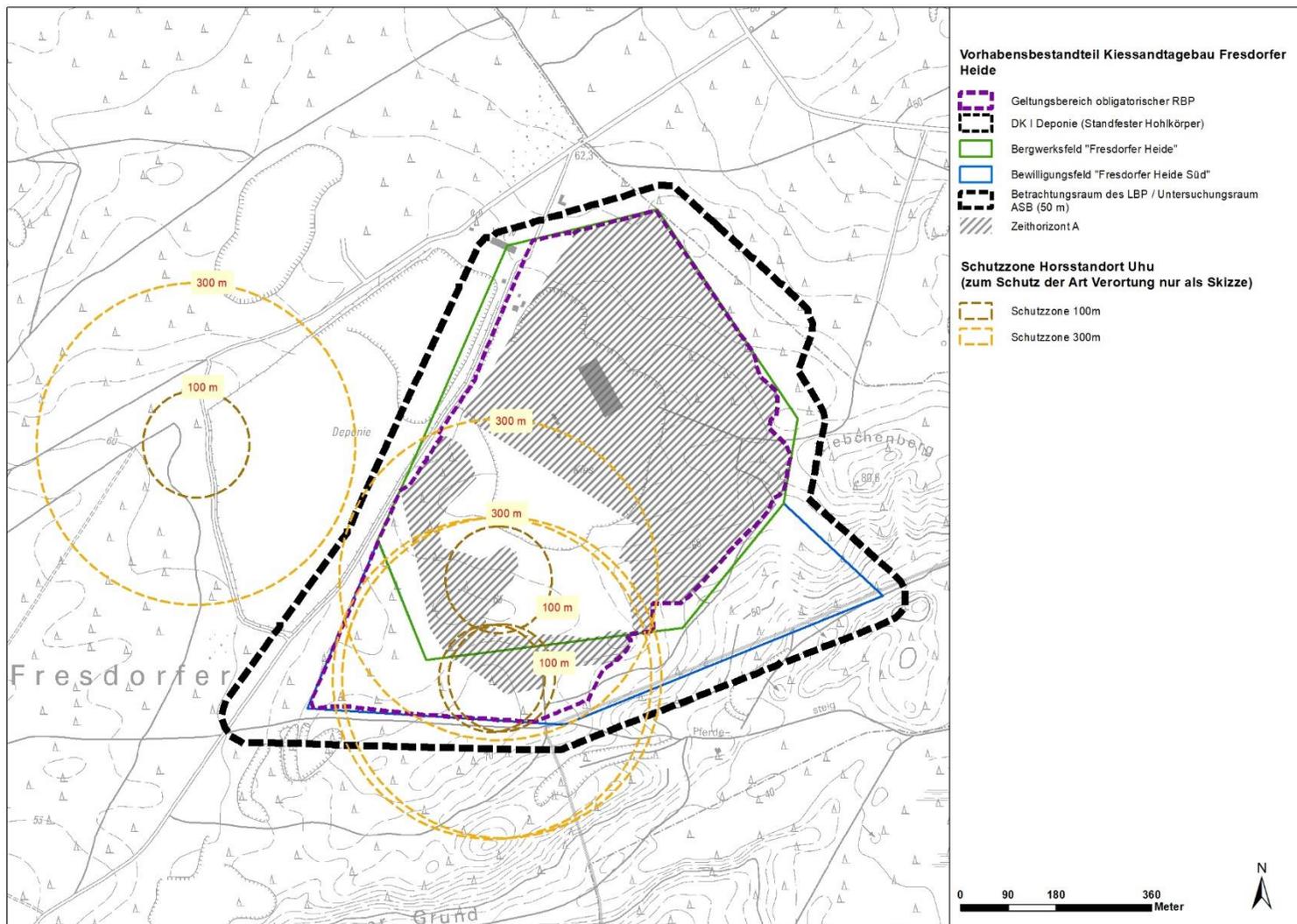


Abb. 1: Horstschutzzonen Uhu

